

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^{ro}. 25.

München, den 8. Juli 1852.

I n h a l t :

Gesetz, die Gewerbesteuer betr. (XIII. Beilage zum Landtagsabschlusse.)

Gesetz,
 die Gewerbesteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben die über die Besteuerung
 der Gewerbe in dem Königreiche bestehenden
 Verordnungen einer Revision unterzogen

lassen, und verordnen nach Bernehmung
 Unseres Staatsrathes und mit Beirath
 und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe
 und der Kammer der Abgeordneten wie
 folgt:

I. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Gewerbesteuer.

Art. 1.

Zur Entrichtung der Gewerbesteuer ist
 Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.